

II-13171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6389 J

ANFRAGE

1994 -04- 06

der Abgeordneten Jakob Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 geändert
wird

Das Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wurde, legt
in Artikel I fest:

"Einfuhr, Überlassung, Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II, die einen Metallknallsatz oder einen Knallsatz mit Schwarzpulver enthalten, sind nur zulässig, wenn bei ihrer Verwendung aus einer Entfernung von acht Metern die Lautstärke 120 dB (A) I nicht übersteigt und sie mit einem entsprechenden Prüfzeichen versehen sind."

Das Pyrotechnikgesetz 1974 wurde auf Grund des Antrages 625/A der Abgeordneten Dr. Edgar Schranz, Dr. Hubert Pirker und Genossen geändert. Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1993 verhandelt (siehe Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten, 1459 d.B.). Die Ursache für die Gesetzesänderung war, daß sich zahlreiche Bürger durch die "Silvesterknallerei" belästigt fühlten und daher Beschwerde erstatteten. Gerade in den städtischen Ballungszentren kam es zu einer Vielzahl von verbotswidrigen Verwendungen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II. Da ein Vorgehen gegen diesen Mißstand durch verstärkte Überwachung nicht möglich war, stand kein anderes Mittel zur Verfügung, als eine Beschränkung der maximalen Lärmfaltung herbeizuführen.

In der im Ausschuß für innere Angelegenheiten stattfindenden Debatte kam anschließend zur Sprache, daß eigentlich eine Erweiterung der Gesetzesänderung um Knallkörper gefüllt mit Gasgemischen stattfinden müßte, da diese dieselbe Lärmbelästigung hervorrufen. Da eine sofortige Texterweiterung aus administrativen Gründen nicht möglich war, wurde eine Ergänzung bis zu der Plenarsitzung, in der dieses Gesetz beschlossen werden sollte, in Aussicht gestellt. Die Ausschußmitglieder aller Fraktionen signalisierten ihre Zustimmung. Offensichtlich wurde jedoch die Umsetzung aus nicht ersichtlichen Gründen wiederum verschoben. Dieser unbefriedigende Zustand ist jedoch nicht haltbar.

Die Zielsetzung sollte unter anderem als wichtigsten Inhalt folgende Regelung enthalten:

Unter Böllerschießen, das einer Genehmigung bedarf, ist neben der Zündung von Pulverladungen, auch das Zünden von Gasgemischen zur Erzeugung einer Knallwirkung zu verstehen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1. Sehen Sie eine Möglichkeit, das Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 wurde, um einen Zusatz betreffend das Zünden von Böllern, die mit einem Gasgemisch gefüllt sind, zu erweitern?
2. Wenn ja, wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?
3. Falls es zu keiner Änderung kommen sollte, warum nicht?